

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Dr. Christian Meyer-Seitz
Abteilung III
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

E-Mail: poststelle@bmj.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Eh/Gr
Tel.: +49 30 240087-76
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

21. Februar 2024

Diskussionspapier der BStBK zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer-Seitz,

beiliegend erhalten Sie das Diskussionspapier der BStBK zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Bitte um Beachtung.

Wir halten es für zwingend erforderlich, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Umsetzung der CSRD deutlich zu vereinfachen, praktikabel sowie verhältnismäßig auszugestalten und dabei Größe, Komplexität und Risiko des berichtenden Unternehmens hinreichend zu berücksichtigen. Hierbei gilt es insbesondere verhältnismäßige Lösungen aus Sicht der kleinen und mittelständischen Unternehmen zu finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Diskussionspapier der BStBK zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

I.	Vorbemerkung.....	3
II.	Anstehende Umsetzung der CSRD	3
III.	Direkte und indirekte Betroffenheit von KMU	4
IV.	Positionierung der Bundessteuerberaterkammer bei der Umsetzung der CSRD	5
	1. Rolle des Berufsstands	5
	2. Umfang und Komplexität der Berichtspflichten praktikabel ausgestalten	6
	3. Nutzen für Adressaten im Blick behalten	7
	4. Konvergente Nachhaltigkeitsberichterstattung	7
	5. Synergien nutzen	7

I. Vorbemerkung

Um den Umbau hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft voranzutreiben, wird eine Regulierung über verschiedene Wege vorgesehen. Neben direkten Eingriffen, etwa durch das Verbot bestimmter Produkte, Prozesse und Geschäftsmodelle oder die Pflicht zum Einbezug in den Emissionshandel, glaubt man durch eine starke Regulierung der Finanzwirtschaft sowie von großen Unternehmen diese Ziele schneller zu erreichen. Indem diese Regulierung nicht selten auf die gesamte Lieferkette abstellt, kann sie letztlich auch auf andere Unternehmen unabhängig von deren Größe, Rechtsform und Kapitalmarktnutzung ausstrahlen (Trickle Down Effekt). Der Mittelstand und damit die Mandanten der Steuerberater sind schon heute massiv betroffen. Zu nennen wären beispielsweise das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), der Vorschlag für eine Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) mit einer deutlich ausgeweiteten Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht verpflichtend für alle großen Kapitalgesellschaften. Dabei gehört die enorme Bürokratie neben der hohen Abgabenlast in Deutschland nicht nur zu den wesentlichen Standortnachteilen im internationalen Wettbewerb, sondern behindert die Wirtschaftstätigkeit auch inländischer Unternehmen.

Der Berufsstand steht als vertrauter Ansprechpartner seinen Mandanten beratend zur Seite. Für die Berufsvertretungen gilt es mit Blick auf bestehende bzw. sich abzeichnende Berichtsanfragen insbesondere gegenüber KMUs, gleichermaßen adressatenbezogene wie verhältnismäßige Lösungen aus Sicht der kleinen und mittelständischen Unternehmen zu finden. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer bedarf es einer an der Unternehmensgröße ausgerichteten, aufwärtskompatiblen und bereits vorhandene Informationen nutzenden Berichterstattung, welche die Betroffenheit der KMU innerhalb von Beteiligungs- und Lieferketten sowie durch die Anforderungen der Finanzwirtschaft hinreichend berücksichtigt und eine vergleichbare Informationsbasis auch bei KMU schafft. Unverhältnismäßige, redundante und ineffiziente Berichtspflichten gilt es aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer unbedingt zu vermeiden.

II. Anstehende Umsetzung der CSRD

Mit der CSRD wird die EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung (Non Financial Reporting Directive, NFRD) abgelöst und durch detailliertere Berichtspflichten für einen deutlich erweiterten Anwenderkreis ersetzt. Am 16. Dezember 2022 wurde die

überarbeitete CSRD im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umsetzen.

Bei der Umsetzung der CSRD ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer zwingend darauf zu achten, dass diese richtlinienkonform umgesetzt wird und nicht zusätzliche Berichtspflichten aufgesattelt werden. Insbesondere sollte sich das elektronische Berichtsformat gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission ausschließlich auf die Erstellung des Lageberichts, jedoch nicht auf die Aufstellung von Abschlüssen erstrecken.

Begleitend zur CSRD entwickelte die EFRAG European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Damit soll eine Vereinheitlichung des Berichtsinhalts nach CSRD erreicht werden. Inzwischen sind die Standards in Form delegierter Verordnungen verabschiedet worden. Die EFRAG hat angekündigt, für KMU vereinfachte Standards für eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln.

III. Direkte und indirekte Betroffenheit von KMU

Das Thema „Nachhaltigkeit“ ist per se für KMU keine neue Entwicklung. KMU, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, sind zumeist regional verwurzelt und agieren nachhaltig, ohne dies explizit nach außen zu kommunizieren. Der verantwortungsvolle Umgang mit Mitarbeitern, Partnern, Lieferanten und Kunden, der schonende Umgang mit Ressourcen und das Engagement für die (lokale) Umwelt prägen die wirtschaftliche Aktivität der KMU. Künftig können daraus faktisch am Adressatenkreis ausgerichtete Berichterstattungen entstehen (z. B. gegenüber Banken, Versicherungen und Verbrauchern).

Gegebenenfalls ergeben sich solche am Adressatenkreis ausgerichtete Berichterstattungen auch durch den Trickle-Down-Effekt im Kontext der CSRD. Bereits heute beschäftigen sich insbesondere größere KMU mit der Frage, wie stark die CSRD/ESRS künftig eine mittelbare Berichterstattung auslösen können. Dabei sind unterschiedliche Betroffenheitsgrade von KMU zu berücksichtigen. Deren Betroffenheit kann sich sowohl durch einen Kaskadeneffekt innerhalb von Wertschöpfungsketten als auch durch die Betroffenheit innerhalb von Konzernstrukturen ergeben. Ein großes Unternehmen als CSRD-Pflichtiger kann seinen ESG-Berichtspflichten nur gerecht werden, wenn es seinen gesamten Wertschöpfungsprozess analysiert. Große Unternehmen werden daher von ihren Zulieferern und Konzernunternehmen

Nachhaltigkeitsnachweise und -informationen einfordern, um ihrer CSRD-Berichtspflicht nachkommen zu können. Damit werden auch kleine Unternehmen betroffen sein.

IV. Positionierung der Bundessteuerberaterkammer bei der Umsetzung der CSRD

1. Rolle des Berufsstands

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt zukünftig umfangreicheren, differenzierteren Regeln der EU-Bilanz-Richtlinie und wird somit die gleiche Bedeutung wie die Finanzberichterstattung erhalten. Nicht nur durch die Einbettung in den (Konzern-)Lagebericht, die Angleichung des persönlichen Anwendungsbereichs sowie die inhaltliche Prüfungspflicht werden die Weichen in Richtung einer gesamtheitlichen und integrierten Unternehmensberichterstattung gestellt. Die Aufstellung des Lageberichts obliegt den gesetzlichen Vertretern der Kapitalgesellschaft (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB). Der Steuerberater erstellt den Lagebericht zwar nicht, wirkt aber je nach Größe seines Mandanten bei der Aufstellung des Lageberichts beratend mit.

Die Herausforderungen, die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung einhergehen, sind für Unternehmen enorm. Im Unternehmen müssen bestehende Reporting-Strukturen angepasst und eine komplett neue Berichterstattung aufgebaut werden. Es ist davon auszugehen, dass es einige Zeit dauern wird, diese Prozesse umzusetzen.

Sich der Thematik anzunehmen verursacht erhebliche externe und interne Kosten, bietet aber auch für die Unternehmen insoweit Chancen, als Unternehmen, die Nachhaltigkeitsthemen proaktiv angehen und darin einen Mehrwert sehen, mittel- bis langfristig von der Nachhaltigkeitsberichterstattung u. a. in Bezug auf Investoren, Lieferanten, Kunden und auf dem Arbeitsmarkt profitieren. Es ist zudem unabdingbar, da Banken ihre Kreditvergabe auch danach ausrichten müssen, wie nachhaltig ein Unternehmen aufgestellt ist.

Der Berufsstand der Steuerberater gewährleistet in seiner Tradition schon immer eine umfassende Beratung seiner mittelständischen Mandanten und sieht sich deshalb als Teil der Entwicklung zu mehr Nachhaltigkeit, insbesondere durch die Gewährleistung einer verlässlichen Informationsvermittlung und des gelebten Verbraucherschutzes. Steuerberater werden von ihren Mandanten mit der Erstellung der Finanzberichte beauftragt. Sie beraten ihre Mandanten in betriebswirtschaftlichen Fragen (beispielsweise in Investitions- und Finanzierungsfragen) und begleiten diese in Kreditgesprächen mit der Hausbank. Somit sind Steuerberater sowohl

direkt als auch indirekt in nachhaltigkeitsbezogene unternehmerische Entscheidungen ihrer Mandanten eingebunden und in eine künftige nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung involviert.

2. Umfang und Komplexität der Berichtspflichten praktikabel ausgestalten

Die Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD sind komplex und sehr umfangreich. Die Fülle an Berichtspflichten ist in dieser Form insbesondere für mittelständisch geprägte nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht erfüllbar und nicht mehr verhältnismäßig. Dass alle geforderten Datenpunkte den Stakeholdern der Nachhaltigkeitsberichterstattung entscheidungsnützliche Informationen liefern, ist zu bezweifeln.

Durch die Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen sowie den erweiterten Berichtsumfang wird ein erheblicher Mehraufwand für Dokumentation und Information sowie enorme Kosten für die Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung entstehen. Zudem führt die mittelbare Betroffenheit von KMU als Zulieferer bzw. innerhalb einer Wertschöpfungskette oder innerhalb eines Unternehmensverbundes bei diesen zu unverhältnismäßigem Aufwand.

Daneben bestehen mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen LkSG zusätzliche Belastungen für Unternehmen. Auf EU-Ebene wird über eine noch restriktivere „Lieferketten-Richtlinie“ (CSDDD) diskutiert. Diese parallelen Entwicklungen überfordern insbesondere KMU.

Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind im Rahmen der Umsetzung der CSRD deutlich zu vereinfachen, die Berichtspflichten für Unternehmen zu konkretisieren sowie praktikabel und verhältnismäßig auszugestalten. Dabei sind Größe, Komplexität und Risiko des berichtenden Unternehmens und Kosten-Nutzen-Relationen bei der Datenbeschaffung hinreichend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Richtlinien-Umsetzung sollten sämtliche Spielräume zugunsten der Unternehmen genutzt werden. Dabei sollte insbesondere auch beachtet werden, dass Unternehmen nur über Daten berichten können, die ihnen auch vorliegen bzw. die von ihnen mit einem verhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

3. Nutzen für Adressaten im Blick behalten

Zentraler Erfolgsfaktor für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist deren Nutzen für die Adressaten. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung kann nur dann zur gewünschten Verhaltensänderung führen, wenn die Informationen eindeutig formuliert, vergleichbar und entscheidungsrelevant sind.

Auch die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist von zentraler Bedeutung für den Adressatennutzen. Eine verlässliche Nachhaltigkeitsberichterstattung kann nur gelingen, wenn den berichtenden Unternehmen ausreichend Zeit für den Aufbau des notwendigen Fachwissens und der Implementierung angemessener Berichtsprozesse eingeräumt wird. Der Fokus sollte auf tatsächlich entscheidungsrelevante Aspekte und die Besonderheiten der KMU gelegt werden.

4. Konvergente Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nachhaltigkeitsinformationen müssen zwischen Unternehmen vergleichbar sein. Ein ausschließlich europäischer Fokus kann dazu führen, dass weltweit tätige berichtspflichtige Unternehmen sich im internationalen Umfeld mit einem Flickenteppich von Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung konfrontiert sehen. Internationale und europäische Entwicklungen müssen daher konvergent sein, um Wettbewerbsnachteile europäischer Unternehmen, unnötige bürokratische Lasten sowie Beeinträchtigungen des Adressatennutzens zu verhindern.

Damit die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die anders als die Finanzberichterstattung kein über Jahrzehnte gewachsenes System darstellt, die gleiche Akzeptanz bei berichtspflichtigen Unternehmen und Adressaten genießt, sollten die in der Entwicklung der Finanzberichterstattung gewonnenen Erkenntnisse für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung stärker genutzt werden.

5. Synergien nutzen

Unternehmen sind unterschiedlichen Reporting-Anforderungen ausgesetzt. Vielfach werden auf parallelen Berichtswegen die gleichen oder ähnliche Informationen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen abgefragt. Dabei sind die Angaben teilweise bereits verpflichtend in der

HGB-Rechnungslegung enthalten – zumindest für einige Unternehmen; so sind etwa nichtfinanzielle Leistungsindikatoren bereits seit zwei Jahrzehnten zumindest bei großen Kapitalgesellschaften in die Lageberichterstattung einzubeziehen. Die Komplexität der Reporting-Systeme der Unternehmen steigt indes mit jeder Anforderung weiter. Hier gilt es, Synergien zu schaffen und Informationspflichten zu kanalisieren.

Das Once-Only-Prinzip muss endlich umgesetzt werden und bereits aufgrund branchenspezifischer oder sonstiger gesetzlicher Berichtspflichten zur Verfügung gestellte Informationen nicht wiederholt berichtet werden.